

Evonik Industries AG Postfach 10 32 62 45117 Essen

Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

8. Januar 2019

Vorab per E-Mail: regierungskommission@dcgk.de

**Deutscher Corporate Governance Kodex –
Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen der Regierungs-
kommission vom 6. November 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierungskommission hat am 6. November 2018 den Entwurf eines grundlegend überarbeiteten Deutschen Corporate Governance Kodex veröffentlicht. Gerne nehmen wir die Aufforderung zur Beteiligung am Konsultationsverfahren an und nehmen wie folgt zu ausgewählten Änderungsvorschlägen Stellung:

B.1 – Empfehlung zur Amtsdauer von Aufsichtsratsmitgliedern

Nach der neuen Kodexempfehlung B.1 sollen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner für nicht mehr als drei Jahre bestellt werden. Einer solchen Verkürzung der Amtsdauer von fünf auf drei Jahre steht zwar § 102 Abs. 1 AktG nicht entgegen, der lediglich eine gesetzliche Höchstdauer normiert. Auch mag die von der Regierungskommission angeführte internationale Entwicklung kürzere Amtsperioden vorsehen.

Wir möchten jedoch an dieser Stelle die nach unserer Einschätzung besseren Argumente, die für eine fünfjährige Amtsperiode sprechen, zusammenfassen:

- Neuwahlen alle drei Jahre stehen einer effektiven Arbeit des Aufsichtsrates entgegen. Denn ein neu gewählter Aufsichtsrat benötigt eine gewisse Zeit bis Arbeitsabläufe und organisatorische Fragen geklärt sind, er mithin also effektiv seine Arbeit aufnehmen kann. Die Verschärfung der

Evonik Industries AG
Rellinghauser Straße 1–11
45128 Essen
Telefon +49 201 177–01
Telefax +49 201 177–3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Bernd Tönjes, Vorsitzender
Dr. Werner Müller, Ehrenvorsitzender
Vorstand
Christian Kullmann, Vorsitzender
Dr. Harald Schwager, Stellv. Vorsitzender
Thomas Wessel
Ute Wolf

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht Amtsgericht Essen
Handelsregister B 19474

Empfehlung zur Effektivitätsprüfung des Aufsichtsrats durch die geplante Empfehlung A.15 zeigt, dass die Steigerung der Effektivität des Aufsichtsrats durch den Kodex nach wie vor gefördert werden soll. Dem steht die Verkürzung der Amtsperiode entgegen.

- Es braucht darüber hinaus Zeit, bis neu gewählte Aufsichtsratsmitglieder nach einer Eingewöhnungsphase selbstbewusst, letztlich damit unabhängig ihre Meinung in Sitzungen vertreten. Wir sind deshalb davon überzeugt, dass häufige Wechsel im Aufsichtsrat der Unabhängigkeit des Aufsichtsratsgremiums schaden können. Dies stünde im Widerspruch zu den Bestrebungen der geplanten Kodexänderungen, die Unabhängigkeit im Aufsichtsrat mit den Empfehlungen B.7 – B.9 zu stärken.
- Aufsichtsratsmitglieder können schließlich erst mit der Zeit ihre Kompetenzen im Aufsichtsrat voll einsetzen, wenn sie sich mit ihrer Aufgabe und dem Unternehmen vertraut gemacht haben. Die Argumentation, eine dreijährige Amtsperiode helfe dabei, das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats schneller an die sich wandelnden Anforderungen an das Gremium durch neu gewählte Mitglieder anpassen zu können, überzeugt daher nicht. Vielmehr stehen ständige Neuwahlen dem Zweck des Kompetenzprofils entgegen.
- Über die Verweisungen des § 6 Abs. 2 S. 1 MitbestG bzw. § 5 Abs. 1 DrittelbG ermöglicht § 102 Abs. 1 S. 1 AktG fünfjährige Amtszeiten für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die vom Anwendungsbereich der geplanten Kodexänderung nicht betroffen sind. Unterschiedlich lange Amtszeiten der Bänke im Aufsichtsrat verstärken die bisher von uns genannten Argumente, die gegen eine dreijährige Amtsperiode der Anteilseignervertreter sprechen. Andererseits führt eine entsprechende (zwar rechtlich zulässige) Satzungsregelung, die auch die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter verkürzen würde, dazu, dass die für die Gesellschaft ressourcen- und kostenaufwendigen Arbeitnehmerwahlen nach dem MitbestG bzw. DrittelbG alle drei Jahre durchzuführen wären. Dies steht zum angestrebten Zweck der geplanten Kodex-Änderung außer Verhältnis.

Im Ergebnis sollte der Kodex nach unserer Ansicht die Möglichkeit einer fünfjährigen Amtsperiode gem. § 102 Abs. 1 S. 1 AktG nicht einschränken.

D.1 ff. – Empfehlungen zur Vorstandsvergütung

Nach dem vorgeschlagenen Vergütungssystem für den Vorstand sollen sich operative Entscheidungen auf die kurzfristige variable Vergütung und strategische Entscheidungen auf die langfristige variable Vergütung auswirken (D.9). Während die kurzfristige variable Vergütung jedes Jahr in bar ausbezahlt werden soll, hat die Gesellschaft die langfristige variable Vergütung im jeweils zu beurteilenden Geschäftsjahr auch direkt zu gewähren, indem abhängig von der Zielerreichung bezüglich der strategischen Entscheidungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds eine zuvor definierte Anzahl an Aktien gewährt werden. Diese dürfen vier Jahre nicht veräußert werden (D.7).

Gegen dieses geplante System der langfristigen variablen Vergütung sprechen nach unserer Ansicht zwei Aspekte:

- Die Bewertung der strategischen Entscheidungen eines Vorstandsmitglieds bezogen auf das zu beurteilende Geschäftsjahr, um auf dieser Grundlage die entsprechende Anzahl an Aktien festzulegen, ist nicht möglich. Strategische Entscheidungen beziehen sich auf mehrere, teilweise viele Jahre und lassen sich auch erst dann bewerten. Auch die Festlegung der strategischen Ziele am Anfang des Jahres ist nur schwer umsetzbar.
- Nach dem geplanten Vergütungssystem soll das Element der Langfristigkeit dadurch erreicht werden, dass die Aktien 4 Jahre vom Vorstandsmitglied gehalten werden sollen. Dieser Zeitraum verhindert nach unserer Ansicht die beabsichtigte Anreizwirkung bezüglich der strategischen Entscheidungen. Denn vier Jahre sind zu lang, um eine Verknüpfung zwischen der einzelnen Entscheidung und dem incentivierten Ergebnis herzustellen.

Gerade vor dem Hintergrund des geplanten ARUG II, das unter anderem eine einfache und verständliche Vorstandsvergütung fordert, sollte sich der Kodex diesem Ziel anschließen und die umfangreichen Empfehlungen D.1 bis D.20 auf ein Mindestmaß reduzieren.

D.16 – Empfehlung zu konzernfremden Aufsichtsratsmandaten

Der Aufsichtsrat soll nach der vorgeschlagenen Empfehlung D.16 die Möglichkeit haben, zu entscheiden, ob und inwieweit die Vergütung eines Vorstandsmitglieds im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines konzernfremden Aufsichtsratsmandats angerechnet werden soll.

Bislang soll der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 4.3.4 DCGK der Übernahme eines solchen Mandats zustimmen. An dieser Empfehlung sollte auch festgehalten werden. Denn entweder hat sich der Aufsichtsrat davon überzeugt, dass die Nebentätigkeit nicht mit der Vorstandsarbeit kollidiert; dann ist auch die Vergütung der Nebentätigkeit dem Vorstandsmitglied zuzugestehen. Oder der Nebentätigkeit ist nicht zuzustimmen, weil sie beispielsweise zeitlich mit den Aufgaben im Vorstand nicht in Einklang zu bringen ist.

Eine Steuerungsmöglichkeit des Aufsichtsrats durch D.16 über die Möglichkeit der Anrechnung der Nebentätigkeitsvergütung halten wir hingegen für verfehlt.

Mit freundlichen Grüßen
Evonik Industries AG

Dr. Ludger Diestelmeier

Oliver Schmitt